

IV.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

In Schulsachen.

-
- Inhalt:**
- I. Erledigung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen der Lavanter Diözese im Schuljahre 1864.
 - II. Erledigung über den Erfolg der im Schuljahre 1864 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Katechetik- und Lehrerversammlungen.
 - III. Anordnung einer periodischen von zehn zu zehn Jahren vorzunehmenden Detailkonstruktion der sämtlichen Volksschulen.
 - IV. Mittheilung der Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuche, dann der Hintanhaltung und Bestrafung der Vernachlässigung desselben, auf Grund der hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Berordnung vom 24. Juli 1855, Z. 9473.
 - V. Aufhebung des Privilegiums des Schulbücher-Verlages für die an die Stelle der vierten Klassen getretenen aus zwei Jahrgängen bestehenden Unterrealschulen.
 - VI. Im Betreff der Nichtwiederauflage des Büchleins: „Pflichten der Unterthanen.“
 - VII. Ankündigung des Werkes: 50 methodisch geordnete Studien für die Violine, als Hilfsbuch für geübtere Violinspieler.
 - VIII. Konkursauschreibung zur definitiven Besetzung einiger Schuldienste.
 - IX. Ausschließung mehrerer Individuen vom Lehrfache.
-

I.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Februar d. J. Nr. 2964 den Hauptbericht über den Zustand der Volksschulen in der Lavanter Diözese für das Schuljahr 1864 im Nachstehenden erledigt: Aus dem unterm 22. Dezember v. J. Nr. 508 erstatteten Hauptberichte über den Zustand der katholischen Volksschulen im Schuljahre 1864 hat man mit Befriedigung ersehen, daß das Schulwesen der dortigen Diözese im erfreulichen Fortschreiten begriffen sei, indem im abgelaufenen Schuljahre die Zahl der Schulen zugenommen, der Schulbesuch sich günstiger gestaltet, die Unterrichtserfolge im Allgemeinen ein zufriedenstellendes Ergebnis geliefert, und zahlreiche Mitglieder des geistlichen und weltlichen Standes das Gedeihen der Schulzwecke mit thätigem Eifer gefördert haben.

Indem man die Namen der angeführten Schulbeförderer unter Einem durch die Landeszeitung unter Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit veröffentlicht und den gedachten Hauptbericht sammt der summarischen Uebersicht gleichzeitig dem hohen k. k. Staatsministerium vorlegt, findet man noch Nachstehendes zu bemerken.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die jährlichen Schulvisitationen von Seite der Schuldistriktsaufseher meistens am Tage der Jahresabschlussprüfung vorgenommen zu werden pflegen. Wenn auch diese Prüfung durch die Anwesenheit des Schuldistriktsaufsehers

an Feierlichkeit gewinnt, so kann doch nicht übersehen werden, daß die gedachte Gepflogenheit namentlich in ausgedehnten Schulbezirken einerseits für den Schuldistriktsaufseher bei genauer Befolgung der in dieser Hinsicht im XX. Abschnitte der politischen Schulverfassung enthaltenen Bestimmungen sehr anstrengend erscheint, andererseits aber auch eine solche Anordnung der Schlußprüfungen herbeiführt, durch welche an dem einen Schulorte die Dauer der Herbstferien zu sehr erweitert, an dem anderen unverhältnißmäßig verkürzt wird. Es dürfte daher in mehrfacher Beziehung gerathen erscheinen, wenn die jährlichen Schulvisitationen im Sinne der §. §. 90 bis 95 vorgezeichneten Modalitäten abzuhalten wären.

Indem das Konsistorium die vorstehende Erledigung sämmtlichen Schulvorstellungen und dem Lehrpersonale mittheilt, gibt man sich zugleich der Hoffnung hin, die in derselben ausgesprochene Anerkennung der Wirksamkeit der Schulorgane werde diesen zur Aufmunterung dienen, sich auch künftig auf dem Gebiete der Volksbildung und Jugenderziehung mit einem rastlosen Eifer zu verwenden. Da übrigens die hohe k. k. Statthalterei bei dieser Erledigung zugleich anher das Ersuchen gestellt hat, daß künftig den Schulstandstabellen der einzelnen Schuldistrikte auch die bezüglichen Jahresberichte der Schuldistrikts-Aufseher beige-schlossen würden, so sind in der Folge die gedachten Jahresberichte auch von jenen Schuldistrikts-Aufsichten dem Konsistorium vorzulegen, von welchen bisher solche nicht verfaßt wurden. Bei der Vorlage dieser Schulberichte sollen jedoch die speciellen Bemerkungen über den Fortgang aus den einzelnen Gegenständen und über die Methode der Lehrer in den Prüfungs-Extrakten nicht unterbleiben, sondern dieselben sind in der bisher üblichen Weise zu machen. Was aber die Bemerkung der hohen k. k. Statthalterei in Betreff der canonischen Schulvisitation anbelangt, so hat man das Vertrauen, daß die Schuldistrikts-Aufsichten die jährlichen Visitationen der unterstehenden Schulen nach ihrem klugen Ermessen zu jener Zeit vornehmen werden, in welcher das bei den obwaltenden Ortsverhältnissen am geeignetsten und zweckdienlichsten erscheint.

II.

Eben so günstig, wie über den Zustand der Volksschulen, ist auch die Erledigung in Betreff der im Schuljahre 1864 in der hierortigen Diözese abgehaltenen Lehrerkonferenzen, bezüglich welcher die hohe k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 8. April d. J. Nr. 23300 Nachfolgendes anher eröffnet hat: Die Durchsicht der mit der Eröffnung vom 28. Dezember 1864, Z. 520 anher geleiteten Protokolle über die im Schuljahre 1864 abgehaltenen Katecheten- und Lehrer versammlungen gewährt der Statthalterei die befriedigende Ueberzeugung, daß diesen Konferenzen im genannten Schuljahre eine erfreulich sich steigernde Aufmerksamkeit zugewendet wurde.

Während die Zahl dieser Versammlungen und der Theilnehmer an denselben erheblich zugenommen hat, läßt sich auch bezüglich des Vorganges in denselben, der Wichtigkeit der besprochenen Fragen und der gründlichen Behandlung derselben, so wie rücksichtlich der gelieferten Konferenzarbeiten eine fortschreitende Verbesserung nicht verkennen.

Als ganz zweckentsprechend muß der Vorgang bei den Konferenzen insbesondere in

den Schuldistrikten Cilli, Gonobitz, Saring, Röttsch, St. Leonhard, Pettau und Windischfeistritz bezeichnet werden.

Die Frage wegen Einrichtung der Wiederholungsschulen, welche in sehr vielen Schulbezirken einer eingehenden und sachgemäßen Berathung unterzogen wurde, hat mittlerweile durch die hierüber mit der hohen Staatsministerial-Berordnung vom 5. Juni 1864, Z. 2438 E. U. erlassenen Bestimmungen ihre Erledigung gefunden.

In mehreren Konferenzen wurde der Gebrauch der russischen Rechenmaschine besprochen. In dieser Beziehung werden die Lehrer aufmerksam gemacht, daß hierüber in der neuesten Zeit im k. k. Schulbücherverlage in Wien, eine „Anleitung zur Behandlung der russischen Rechenmaschine, Preis 14 kr.“ erschienen ist.

Insoferne in einer Konferenz der Wunsch ausgesprochen wurde, daß diese Maschine noch einen Stab zur Erklärung der Brüche erhalten möchte, muß bemerkt werden, daß sich die Versinnlichung der Bruchzahlen an einem einzigen Drahtstabe kaum bewerkstelligen ließe, daß aber dazu schon die zehn Stäbe der russischen Rechenmaschine bei zweckmäßiger Anwendung ausreichen. Uebrigens kann zur besseren Veranschaulichung der Brüche ein zweiter, der russischen Rechenmaschine ganz ähnlicher Apparat benützt werden, der sich von der ersteren nur dadurch unterscheidet, daß an den einzelnen Drahtstäben statt der Kugeln gleich dicke Cylinder angebracht werden, und zwar auf dem ersten Drahte der ganze ungetheilte Cylinder, auf dem zweiten derselbe in 2, auf dem dritten in 3 u. s. w. auf dem zehnten in 10 gleiche Theile getheilt.

Von den vorgelegten Konferenzarbeiten sind die meisten mit Fleiß und Sachkenntniß durchgeführt, einige besonders gelungen.

Zu den letzteren können außer mehreren gediegenen Arbeiten der geistlichen Konferenzmitglieder insbesondere gezählt werden die Aufsätze der Lehrer Franz Faßl in Cilli, Michael Teran in Seizdorf, Gottfried Malenschek in Eschadram, des Lehrpersonales im Schuldistrikte Saring und darunter insbesondere des Unterlehrers Martin Matekovič in Saring.

Diesen allgemeinen Bemerkungen hat aber die hohe k. k. Statthalterei in Betreff der von dem Schullehrer zu Oberburg geltend gemachten Ansicht, der Lehrer sei nicht verpflichtet, während des katechetischen Unterrichtes in der Schule gegenwärtig zu sein, noch insbesondere Nachstehendes bemerkt: Bezüglich der Aeußerung des Lehrers Michael Escheru in Oberburg, daß der Schullehrer dem Religionsunterrichte des Katecheten nicht beizuwohnen brauche, muß bemerkt werden, daß aus der in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Verpflichtung des Lehrers, die Wiederholung der Religion vorzunehmen, selbstverständlich für den Lehrer auch die Verpflichtung hervorgehe, dem betreffenden Unterrichte des Katecheten beizuwohnen, damit er wisse, was und in welcher Weise er mit den Schülern zu wiederholen habe.

Bei der Mittheilung der vorstehenden Erledigung über die Schulkonferenzen, und der erfreulichen Fortschritte, welche diese in dem verflossenen Schuljahre gemacht haben, spricht das Konsistorium nur noch den Wunsch aus, daß sich künftig an denselben sämmtliche Katecheten und Lehrer betheiligen würden, wie das in mehreren Konferenz-Distrikten bereits im Jahre

1864 der Fall war. Zugleich erwartet man aber, die Abhaltung der Katecheten- und Lehrerversammlungen werde hinfort auch in jenen drei Schuldistrikten stattfinden, wo dieselben bisher noch nicht gehalten wurden. Soll dieses jedoch wegen den allfälligen Ortsverhältnissen nicht thunlich sein, so wollen die betreffenden Schuldistrikts-Aufsichten darüber rechtzeitig anher Bericht erstatten, damit ihre Schuldistrikte anderen Konferenzleitern zugetheilt werden können. Sonst aber verhofft sich das Konsistorium von den Schuldistrikts-Aufsichten, daß dieselben die Katecheten- und Lehrerversammlungen auch in der Folge ebenso zweckentsprechend, mit gründlicher Behandlung der betreffenden Gegenstände, leiten werden, wie sie das bisher zu thun bestrebt waren. Unter Einem aber wird den Schuldistrikts-Aufsichten bei dem Umstande, daß in den meisten Schulbezirken Lesebibliotheken für Schullehrer bereits gegründet wurden, für die nächste Konferenz die Frage über die zweckmäßige Benützung der gedachten Bibliotheken als Berathungsgegenstand empfohlen.

III.

Laut hoher k. k. Statthalterei-Intimation ddo. 24. Februar d. J., Nr. 3524 hat das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse von 11. Februar l. J., Z. 7820 C. U. außer den nach Diözesan- und Schulbezirken alljährlich zu liefernden Nachweisungen des Zustandes des Volksschulwesens über Antrag der k. k. statistischen Zentralkommission eine periodisch von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Detailkonstruktion der sämtlichen Volksschulen angeordnet.

Diese Detailkonstruktion hat nach den vorgeschriebenen mit den Buchstaben A und B bezeichneten Formularen, welche von dem Konsistorium zu seiner Zeit erfolgen werden, zum ersten Male für das Schuljahr 1864/5 und künftig in jedem zehnten darauf folgenden Schuljahre (sonach 1874/5, 1884/5, u. s. f.) stattzufinden.

Das Blanquet A, durch welches die Zahl der Schulen und der schulpflichtigen Kinder in jeder Pfarrgemeinde konstatiert wird, ist von jenem Seelsorger dieser Gemeinde, welcher als Schulvorstand fungirt, das Blanquet B, welches die auf den Zustand jeder einzelnen Schule bezüglichen Fragen enthält, von dem Direktor oder dirigirenden Lehrer einer jeden Trivialschule, oder von dem Inhaber einer anderen öffentlichen oder Privat-Elementarschule auszufüllen.

Der geeignetste Zeitpunkt der Erhebung der einzelnen Schulen dürfte die Periode sein, in welcher die jährliche Visitation der Volksschulen durch die Schuldistriktsaufseher erfolgt, indem diese hierbei in der Lage sind, sich von der genauen Ausfüllung der Originaltabellen, deren erste Ueberprüfung nach den im Formulare A enthaltenen Andeutungen schon dem als Schulvorstand fungirenden Seelsorger obliegt, an Ort und Stelle zu überzeugen.

Die gesammelten Tabellen haben die Schuldistrikts-Aufsichten mit einem Verzeichnisse der ihnen unterstehenden Pfarrsgemeinden unmittelbar nach Vollendung der kanonischen Visitation, längstens aber bis 20. September l. J. an das Konsistorium einzusenden.

IV.

Im Anschlusse erhält jede Seelsorgstation ein Exemplar von den auf Grund der hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Verordnung ddo. 24. Juli 1855 Z. 9473 von dem hohen Staatsministerium ddo. 23. August 1864 Z. 5230 C. U. erlassenen, und von der hohen k. k. Statthalterei ddo. 18. Dezember 1864 Nr. 21785 anher übermittelten Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen an Werktagen, dann über die Hintanhaltung und Bestrafung der Vernachlässigung desselben mit der Aufforderung an die betreffenden Schulorgane, den Schulbesuch nach den in den gedachten Bestimmungen enthaltenen Weisungen möglichst zu befördern. Hierbei aber wird zugleich auf die hierortige Instruktion von 13. Juli 1864, Nr. 191 hingewiesen, welche auf Grund der hohen k. k. Statthalterei- respektive Gubernial-Verordnungen ddo. 17. Juni 1835, Z. 8701 und 4. August 1835, Z. 12766 bezüglich der jährlichen Schulbeschreibung und Nachweisung der zur Schule verpflichteten und dieselbe besuchenden Kinder gegeben wurde, um die richtige Anzahl der Schulpflichtigen und Schulbesuchenden zu erzielen, auf welche daher auch bei den jährlichen Schulausweisen zu reflektiren sein wird.

V.

Ueber den hohen k. k. Staatsministerial-Erlaß vom 6. Jänner d. J., Z. 12796 C. U. hat die hohe k. k. Statthalterei ddo. 14. Jänner l. J., Nr. 849 in Betreff des Privilegiums des Schulbücher-Verlages Nachstehendes anher eröffnet:

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1864 zu genehmigen geruht, daß das mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1850 (Reichsgesetzblatt Zahl 152) einstweilen noch aufrecht erhaltene Privilegium der Schulbücher-Verlages-Direktion auf die Herausgabe und den Vertrieb von Schulbüchern für die, an die Stelle der vierten Klassen getretenen Unter-Realschulen von zwei Klassen aufgehoben werde. Was selbstverständlich auch bezüglich der dritten Klasse der mit Hauptschulen vereinigten Unterrealschulen zu gelten hat.

Die für die fraglichen Klassen bisher vorgeschriebenen Lehrbücher des Schulbücher-Verlages treten fortan in die Reihe der allgemein zulässigen, worauf bei der oberwähnten Vorschreibung in gleichem Maße Bedacht zu nehmen ist, wie auf Druckwerke des Privatverlages.

Dagegen wird das Privilegium des Schulbücher-Verlages in Betreff der Lehr- und Lesebücher für Volksschulen (mit Einschluß der Hauptschulen) aufrecht erhalten.

Während jedoch bisher für einen bestimmten Zweck nur Eine Ausgabe von Schulbüchern bestanden hatte, z. B. nur Eine Fibel, Ein Erstes u. Sprach- und Lesebuch und dergleichen, ist es nach der oben angeführten Allerhöchsten Entschließung vom 16. Dezember 1864 gestattet, wo sich ein Bedürfniß darnach kund gibt, namentlich wo dies die Verhältnisse einzelner Arten von Volksschulen (Dorf-, Landstadt-, Großstadtschulen) oder einzelner Länder als wünschenswerth erscheinen lassen, in den Schulbücherverlag auch mehrere Ausgaben,

mögen diese nun selbstständige Werke oder bloß Umarbeitungen des bisher vorgeschriebenen Schulbuches sein, aufzunehmen und deren Einführung in den betreffenden Volksschulen zu bewirken.

VI.

Laut hoher k. k. Statthaltereieröffnung ddo. 20. Februar d. J., Nr. 2827 hat das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse von 4. Februar l. J., Z. 10330 C. U. anzuordnen gefunden, das Büchlein „Pflichten der Unterthanen“, welches mit dem hohen Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1864, Z. 2438 C. U. unter den in den Wiederholungs- und Fortbildungsschulen zu verwendenden Büchern angeführt wurde, weiter nicht mehr auflegen zu lassen, so daß Exemplare desselben bei dem Wiener Schulbücherverlage nur so lange noch werden verabsolgt werden, als solche vorrätzig sind.

VII.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse von 14. November 1864, Z. 11243 C. U. laut hoher k. k. Statthaltereierintimation ddo. 26. November v. J., Nr. 20836 das Werk: „50 methodisch geordnete Studien für die Violine als Hilfsbuch für geübtere Violinspieler, besonders zum Gebrauche in Lehrerbildungs-Anstalten, komponirt von Ludwig Hugo Kadlecsek, Lehrer des Violinspiels an der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt zu Leitmeritz (im Selbstverlage des Verfassers)“ — als ein geeignetes Lehrmittel für Lehrerbildungs-Anstalten zu bezeichnen, beziehungsweise die Aufnahme desselben in das Verzeichniß der Lehrmittel für Lehrerbildungs-Anstalten gestattet. Der Preis dieses Werkes wurde von dem Verfasser, zugleich Verleger des Werkes, auf 2 fl. 75 kr. herabgesetzt, und derselbe hat sich überdies verpflichtet, jedes Jahr einige Exemplare an unbemittelte Lehramtszöglinge gratis zu verabsolgen.

VIII.

Zur definitiven Besetzung nachstehender Schuldienste wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben:

1. Für den Schul-, Mesner- und Organistendienst zu St. Georgen in W. B., im Schuldistrikte St. Leonhard in W. B.
2. Für den Schul-, Mesner- und Organistendienst zu St. Magdalena in Schleinitz, im Schuldistrikte St. Marein.
3. Für den Schul-, Mesner- und Organistendienst zu St. Florian am Wotisch, im Schuldistrikte Rohitsch.
4. Für die Lehrersstelle der 4. Klasse an der Pfarrhauptschule zu Mann.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben ihre gehörig belegten an den betreffenden Schulausschuß gerichteten Gesuche bei den bezüglichen Schuldistrikts-Aufsichten bis 14. Juni d. J. einzureichen.

IX.

Libor Hannak, Schulprovisor zu Olshan in Mähren, wurde wegen Majestätsbeleidigung, dann Peter Kramer, Schullehrer zu Obertrum in Salzburg, und Ignaz Schattel, Unterlehrer an der Mädchen-Pfarrhauptschule in der Vorstadt Altlerchenfeld zu Wien, beide wegen des Verbrechens der Verführung, zum öffentlichen und Privatunterrichte der Jugend als unfähig erklärt, und dürfen daher für denselben nicht mehr verwendet werden.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 10. Mai 1865.

Jakob Maximilian,
Fürst-Bischof.

Dr. Lorenz Vogrin,
Diözesan - Schulen - Oberaufseher.

Math. Modrinjak,
Konfistorial-Rath.

